

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 01/2007: Arbeitseinsätze und –versuche der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe

1. Begriffliches

Um mit Eingliederungsmassnahmen die berufliche Rehabilitation zu fördern, werden Arbeitseinsätze und -versuche seitens der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe bei Arbeitgebern in unterschiedlichen Konstellationen durchgeführt. Begrifflich ist in der Regel von Arbeitseinsätzen auszugehen.

2. Deckung

In Bezug auf die Frage der Versicherungsdeckung gilt folgende Reihenfolge:

2.1 Arbeitseinsatz bei einem Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt mit AHV-Lohn oder mit IV-Taggeld

Bei Vorliegen eines Arbeits-/Lehr-/Ausbildungsvertrages besteht UVG-Deckung beim Einsatzbetrieb.

2.2 Arbeitseinsatz bei einem Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt ohne AHV-Lohn und ohne Massnahme der Invalidenversicherung

Wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung der Person vorliegt oder die Tätigkeit der beruflichen Ausbildung im Sinne eines Praktikums dient, besteht UVG-Deckung beim Einsatzbetrieb. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das genannte wirtschaftliche Interesse besteht.

Beispiel 1: Ein Reitstall muss gereinigt werden; Reinigung des Reitstalls durch die Person im Arbeitseinsatz.

Beispiel 2: Der Arbeitseinsatz dient im Rahmen der Frühintervention oder im Rahmen der Sozialhilfe dem Erlernen und Anwenden neuer Fähigkeiten.

Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt und der Arbeitgeber der Person eine rein soziale Integration z. B. eine Tagesstruktur oder einen Arbeitseinsatz aus Gefälligkeit ermöglicht, besteht lediglich eine Deckung für Heilbehandlungen nach KVG. Beispiel ohne wirtschaftliches Interesse: Vollrentner nach schwerster Kopfverletzung, dem aus rein sozialen Überlegungen beim Arbeitgeber noch einfachste Handreichungen erlaubt werden, damit eine gewisse Tagesstruktur erhalten werden kann.

2.3 Teilnehmende an Massnahmen der Invalidenversicherung mit arbeitsvertragsähnlichem Verhältnis

Personen, die in einer Anstalt oder Werkstätte nach Art. 27 Abs. 1 IVG oder in einem Betrieb an Massnahmen der Invalidenversicherung teilnehmen, sind nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c sowie Art. 66 Abs. 3^{ter} UVG bei der Suva versichert, sofern sie in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen (UV IV).

Personen in Massnahmen der IV werden von der IV-Stelle über den Unfallversicherungsschutz (UV IV-Deckung bei der Suva, ja oder nein) informiert. Die Durchführungsstellen erhalten eine Kopie dieser Information.

2.4 Arbeitseinsatz in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte

Personen, welche Massnahmen im Sinne einer Beschäftigung in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte absolvieren und Leistungen der IV in Form von Taggeldern oder Renten erhalten, sind gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a sowie Art. 66 Abs. 1 Bst. n UVG bzw. Art. 84 Bst. b UVV bei der Suva versichert. Ohne IV-Taggeld und ohne IV-Rente sind sie bei der Suva nach UVG versichert, sofern die Tätigkeit der beruflichen Ausbildung im Sinne eines Praktikums dient oder ein wirtschaftliches Interesse an der Arbeitsleistung der Person besteht.

3. Weiteres

Unter den Voraussetzungen von Art. 13 UVV sind die gemäss Ziff. 2 oben versicherten Personen auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (vgl. dazu auch Empfehlung Nr. 07/1987).

Hinweis: Daraus resultierende Leistungen sollen zu keinen Policenbelastungen des Einsatzbetriebes führen (diese Regelung gilt aber nicht für Invaliden- und Eingliederungswerkstätten gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. n UVG/Art. 84 Bst. b UVV).

4. Spezialfälle

Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt (siehe Ziff. 2.2 oben), diese Person jedoch aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV hat, besteht immer noch UVG-Deckung über das vormalige Arbeitsverhältnis.

Wenn bei einem Arbeitsweg-Unfall im Rahmen eines Arbeitseinsatzes von weniger als 8 Stunden pro Woche und aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV besteht, ist die Empfehlung Nr. 01/2017 anzuwenden.

Art. 1a Abs. 1 Bst. c

¹ Obligatorisch versichert sind nach diesem Gesetz:

- c. die Personen, die in einer Anstalt oder Werkstätte nach Artikel 27 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁴¹ über die Invalidenversicherung (IVG) oder in einem Betrieb an Massnahmen der Invalidenversicherung teilnehmen, sofern sie in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen.